

Stenographischer Bericht

6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 25. Juni 1957.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt haben sich LR. DDr. Blazizek, LR. Maria Matzner, Abg. Sebastian, Abg. Schabes, Abg. Taurer (30).

Auflagen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 6, betreffend die Bitte des Forstdirektors a. D. Dipl. Ing. Hannes König um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 31, betreffend Übernahme des Gemeindestraßenstückes in Gnas, welches die Verbindung zwischen den beiden Landesstraßen Nr. 90 und Nr. 99 herstellt, als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Berger, Neumann, Weidinger, Prirsch, Hegenbarth und Wallner, Einl.-Zl. 32, betreffend Übernahme des Güterweges in der Gemeinde Strallegg als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Vinzenz Lackner und Bammer, Einl.-Zl. 33, betreffend Wiederverlautbarung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, in der Fassung des Gesetzes vom 19. 7. 1954, LGBl. Nr. 49/1954;

Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, Einl.-Zl. 34, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938;

Antrag der Abgeordneten Fritz Matzner, Rösch, Wurm, Afritsch und Genossen, Einl.-Zl. 35, betreffend Übernahme der Gemeindestraße vom Gasthof Weberwirt in der Gemeinde Hart-St. Peter über Hohenrain nach Hönigthal (Gasthof Kollerwirt);

Antrag der Abgeordneten Gruber, Sebastian, Lendl, Hofbauer und Operschall, Einl.-Zl. 36, betreffend Übernahme der Gemeindestraße St. Ilgen—Buchberg als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Sebastian Gruber und Operschall, Einl.-Zl. 37, betreffend Übernahme der Gemeindestraße, welche die Verbindung zwischen Kilometer 207,478 der Triester-Bundesstraße und Kilometer 12,850 der Pölser Landesstraße (Landesstraße Nr. 242) herstellt, als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Schabes, Edlinger, Wurm, Rösch, Hofmann, Hans Brandl, Hofbauer und Bammer, Einl.-Zl. 38, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg im Bezirk Deutschlandsberg als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Lendl, Hofbauer, Sebastian, Vinzenz Lackner und Operschall, Einl.-Zl. 39, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Dorf-Weitsch nach Groß-Weitsch über den Pretalsattel nach Turnau bis zum Beginn der Turnaustraße (Landesstraße Nr. 288);

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung 1957);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 42, betreffend den Ankauf des Hauses Graz, Herdergasse 3;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957);

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 44, betreffend Maria Buben, Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen

Landesbezirkstierarztes, Dipl. Ing. Cornelius Buben, gnadenweise Zurechnung von 10 Jahren zur Bemessung der Witwenpension;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 45, betreffend Gisela Keuc, Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretärs Josef Keuc, Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 46, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Stadtgemeinde Graz, bei der Creditanstalt Bankverein Wien aufzunehmendes Darlehen von 9.000.000 S für die Rückzahlung der Dollaranleihe-Restschuld vom Jahre 1924;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 47, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen ERP-Kredit in der Höhe von 300.000 S an Karl Gepperth, Gemüsekonservenfabrikant in Ehrenhausen;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 48, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu gewährenden Wirtschaftsförderungskredit von 400.000 S an die Firma Langer-Regenhart & Co. in Graz-Neuhart, Peter-Rosegger-Straße 36 (30).

Eingelangt:

Anzeige des Abg. Otto Röber gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes. Einl.-Zl. 41 (31).

Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zl. 32 bis 39, der Landesregierung; Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 6, Einl.-Zl. 42 und Einl.-Zl. 44 bis 48, dem Finanz-Ausschuß;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 31, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanz-Ausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 7 und 8, sowie Einl.-Zl. 41, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß (31).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Neumann, Hegenbarth, Ertl, Dr. Pittermann und Ing. Koch, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Krennhof/Graden im Gebiete der Gemeinde Graden, Bezirk Voitsberg, als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Dr. Assmann, Dr. Pittermann, Wegart, Ing. Koch und Weidinger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße (Weinstraße) im Gebiet der Gemeinde Glanz, Bezirk Leibnitz, als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Weidinger, Wallner, Prirsch, Koller und Berger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Rohrbach-Eichberg, Bezirk Hartberg, als Landesstraße;

Antrag der Abg. Hegenbarth, Wallner, Dr. Freunbichler und Dr. Pittermann, betreffend die Übernahme des Straßenstückes Muttendorf—Bezirksgrenze in die Landesstraßenverwaltung;

Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart, Dr. Freunbichler und Dr. Stepantschitz, betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Distrikts- und Landesbezirkstierärzten;

Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Wegart, Dr. Freunbichler und Krempel, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebenden Härten;

Antrag der Abgeordneten Sturm, Vinzenz Lackner, Hofbauer, Sebastian, Hans Brandl, Operschall und Genossen, betreffend die Übernahme des Gemeindegeweges in der Gemeinde Stadl an der Mur, der die Verbindung zwischen der Bundesstraße und der Landesgrenze herstellt, als Landesstraße (31).

Anfragen:

Anfrage der Abg. Josef Gruber, Hans Brandl, Karl Operschall, Adalbert Sebastian u. Genossen, betreffend Staubfreimachung der Ortsdurchfahrt Graßnitz in der Gemeinde Aflenz Land der Mariazeller Bundesstraße (31).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, womit das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Koller (32).

Redner: 3. Präs. Dr. Stephan (32), Abg. Dr. Rainer (33), 1. Lhstv. Horvatek (34), Lh. Krainer (35), Abg. Scheer (36).

Abstimmung: (37).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 19, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft „Hotel Erzherzog Johann“ in Bad Aussee, Kurhausplatz 55.

Berichterstatter: Abg. Scheer (37).

Redner: Abg. Rösch (37), Lh. Krainer (39).

Abstimmung: (39).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (39).

Annahme des Antrages (40).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 13, betreffend die Vorlage des Rechnungshofberichtes vom 13. April 1956, Zl. 5564-11-1955, über das Ergebnis der Gebärungsprüfung bei der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.G. (Steweag) im Jahre 1955.

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (40).

Annahme des Antrages (40).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Anzeigen der Regierungsmitglieder Landeshauptmann Josef Krainer, 1. Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch gemäß § 22 bzw. § 28 des Landesverfassungsgesetzes (Einl.-Zln. 29, 16, 28, 4 u. 1).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (40).

Annahme des Antrages (41).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 6. Landtagssitzung und begrüße alle Erschienenen, insbesondere die Mitglieder des Bunderates.

Entschuldigt haben sich: Landesrat DDr. Blazizek, Abg. Taurer, Abg. Maria Matzner, Abg. Sebastian und Abg. Schabes.

Seit der letzten Landtagssitzung haben der Volksbildungs-Ausschuß, der Finanz-Ausschuß und der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß die Beratungen über mehrere Verhandlungsgegenstände durchgeführt und zum Abschluß gebracht. Wir können

daher diese Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung setzen, und zwar:

1. Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, womit das Landes-Lehrer-Diensthoheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, abgeändert und ergänzt wird;

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 19, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft „Hotel Erzherzog Johann“ in Bad Aussee, Kurhausplatz 55;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 30, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954;

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 13, betreffend den Rechnungshofbericht vom 13. April 1956, Zl. 5564-11-1955, über das Ergebnis der Gebärungsprüfung bei der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.G. (Steweag) im Jahre 1955;

5. die Anzeigen der Regierungsmitglieder Landeshauptmann Josef Krainer, 1. Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Fritz Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch gemäß § 22 bzw. § 28 des Landesverfassungsgesetzes.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben.

Die Tagesordnung ist angenommen.

Aufgelegt sind folgende Geschäftstücke:

Die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 6, betreffend die Bitte des Forstdirektors außer Dienst Dipl. Ing. Hannes König um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 31, betreffend Übernahme des Gemeindestraßenstückes in Gnas, welches die Verbindung zwischen den beiden Landesstraßen Nr. 90 und Nr. 99 herstellt, als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Berger, Neumann, Weidinger, Prirsch, Hegenbarth und Wallner, Einl.-Zl. 32, betreffend Übernahme des Güterweges in der Gemeinde Strallegg als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Vinzenz Lackner und Bammer, Einl.-Zl. 33, betreffend Wiederverlautbarung des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 49/1954;

der Antrag der Abgeordneten Rösch, Wurm, Bammer und Vinzenz Lackner, Einl.-Zl. 34, betreffend ehemalige Eisenbahnzufahrtsstraßen und deren Einreihung nach den Bestimmungen des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938;

der Antrag der Abgeordneten Fritz Matzner, Rösch, Wurm, Afritsch und Genossen, Einl.-Zl. 35, betreffend Übernahme der Gemeindestraße vom Gasthof Weberwirt in der Gemeinde Hart-St. Peter über Hohenrain nach Hönigthal (Gasthof Kollerwirt);

der Antrag der Abgeordneten Gruber, Sebastian, Lendl, Hofbauer und Operschall, Einl.-Zl. 36, betreffend Übernahme der Gemeindestraße St. Ilgen—Buchberg als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Hans Brandl, Sebastian, Gruber und Operschall, Einl.-Zl. 37, betreffend Übernahme der Gemeindestraße, welche die Verbindung zwischen Kilometer 207,481 der Triesterbundesstraße u. Kilometer 12,850 der Pölser Landesstraße (Landesstraße Nr. 242) herstellt, als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Schabes, Edlinger, Wurm, Rösch, Hofmann, Hans Brandl, Hofbauer und Bammer, Einl.-Zl. 38, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg im Bezirk Deutschlandsberg als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Lendl, Hofbauer, Sebastian, Vinzenz Lackner und Operschall, Einl.-Zl. 39, betreffend Übernahme der Gemeindestraße von Dorf-Veitsch nach Groß-Veitsch über den Preltalsattel nach Turnau bis zum Beginn der Turnaustraße (Landesstraße Nr. 288);

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtagswahlordnung 1957);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 42, betreffend den Ankauf des Hauses Graz, Herdergasse 3;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 44, betreffend Maria Buben, Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Landesbezirkstierarztes, Dipl. Ing. Cornelius Buben, gnadenweise Zurechnung von 10 Jahren zur Bemessung der Witwenpension;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 45, betreffend Gisela Keuc, Witwe des am 12. März 1957 verstorbenen Rechnungssekretärs Josef Keuc, Zuerkennung einer außerordentlichen Zulage zur Witwenpension;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 46, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für ein von der Stadtgemeinde Graz bei der Cerditanstalt Bankverein Wien aufzunehmendes Darlehen von 9.000.000 S für die Rückzahlung der Dollaranleihe-Restschuld vom Jahre 1924;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 47, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen ERP-Kredit in der Höhe von 300.000 S an Karl Gepperth, Gemüsekonervenfabrikant in Ehrenhausen;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 48, betreffend die Übernahme der Ausfallsbürgschaft für einen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu gewährenden Wirtschaftsförderungskredit von 400.000 S an die Firma Langer, Regenhart & Co. in Graz-Neuhart, Peter-Rosegger-Straße 36.

Außerdem ist eingelangt:

die Anzeige des Abg. Otto Röber gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes. Diese Anzeige trägt die Einl.-Zl. 41.

Ich werde die Zuweisung aller aufliegenden Geschäftsstücke und der vorerwähnten Anzeige vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Anträge, Einl.-Zln. 32 bis 39, der Landesregierung,

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 6, Einl.-Zl. 42 und Einl.-Zln. 44 bis 48, dem Finanz-Ausschuß,

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 31, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanz-Ausschuß,

die Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 7 und 8, sowie Einl.-Zl. 41 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben, es verbleibt daher bei den vorgennommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden folgende Anträge — Anfragen:

Der Antrag der Abgeordneten Neumann, Hegenbarth, Ertl, Dr. Pittermann und Ing. Koch, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Krennhof—Graden im Gebiete der Gemeinde Graden, Bezirk Voitsberg, als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Abmann, Dr. Pittermann, Wegart, Ing. Koch, Weidinger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Weinstraße im Gebiete der Gemeinde Glanz, Bezirk Leibnitz, als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Weidinger, Wallner, Priersch, Koller und Berger, betreffend Übernahme der Gemeindestraße Rohrbach—Eichberg, Bezirk Hartberg, als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Hegenbarth, Wallner, Dr. Freunbichler und Dr. Pittermann, betreffend Übernahme des Straßenstückes Muttendorf—Bezirksgrenze in die Landesverwaltung;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Wegart, Dr. Freunbichler und Dr. Stepanitschitz betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten bei den Distrikts- und Landesbezirksärzten;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Rainer, Wegart, Dr. Freunbichler und Krempel, betreffend Beseitigung einzelner aus dem NS-Gesetz für Landesbedienstete sich ergebenden Härten;

eine Anfrage der Abgeordneten Gruber, Brandl, Hans, Lendl, Röber und Genossen an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, betreffend Staubfreimachung der Ortsdurchfahrt Graßnitz (Gemeinde Aflenz Land) der Mariazeller Bundesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Sturm, Lackner, Vinzenz, Hofbauer, Sebastian, Brandl, Hans, Operschall und Genossen, betreffend die Übernahme des Gemeindeweges in der Gemeinde Stadl an der Mur, der die Verbindung zwischen der Bundesstraße und der Landesgrenze herstellt, als Landesstraße.

Die gehörig unterstützten Anträge — Anfragen werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Volksbildungs-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 4, Gesetz, womit das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955, LGBl. Nr. 23, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter: Abg. Franz Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Koller**: Hoher Landtag! Dem Haus liegt eine vom Volksbildungs-Ausschuß beschlossene Novellierung zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1955 vor. Sie ändert bzw. ergänzt:

1. den § 1 Abs. 2 lit. a). Er hat zu lauten:

a) „provisorische Besetzung freier Lehrstellen vorbehaltlich der Zustimmung des Landesschulrates;“

Durch diese Novellierung des § 1 Abs. 2 lit. a) soll vor allem dem Landesschulrat die Möglichkeit gegeben werden, auf Grund seiner die Verhältnisse im ganzen Land umfassenden Kenntnisse für die provisorische Besetzung freier Lehrstellen Richtlinien zu erlassen, wonach das pädagogische Interesse, das aus erzieherischen Gründen gebotene Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften und die sozialen Momente Berücksichtigung finden sollen sowie daß frühere Maturajahrgänge vor späteren einzustellen sind.

Weiters: § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Über alle in dem vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht angeführten Personalmaßnahmen entscheidet nach Anhörung des Landesschulrates die Landesregierung. Sie wird ermächtigt, solche Personalmaßnahmen den Schulbehörden zu übertragen. Die Landesregierung kann bei Gefährdung wichtiger, insbesondere finanzieller Interessen des Landes, einzelne Aufgaben, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählt sind, vorübergehend an sich ziehen.“

Die vom Volksbildungsausschuß beschlossene Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage liegt den Damen und Herren des Hohen Hauses gedruckt vor.

Zu Punkt 3:

§ 17 wurde vom Volksbildungsausschuß in derselben Fassung wie in der Regierungsvorlage beschlossen. Diese Änderung war notwendig, weil der bisher gültige § 17 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes die Bestimmung enthält, daß die Vertreter in die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen den Bezirkskommissionen beziehungsweise der Landeskommision für Lehrerangelegenheiten entsendet werden, solange die nach § 14 dieses Gesetzes vorgesehene Verordnung der Landesregierung nicht erlassen ist. Am 17. Jänner 1956 hat nun die Landesregierung diese Verordnung betreffend die Wahl der Vertreter in die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erlassen. Es ist seit diesem Zeitpunkt eine Entsendung von Vertretern in diese Kommissionen durch die Kommissionen für Lehrerangelegenheiten gesetzwidrig. Diese Vertreter wären vielmehr durch eine auf Grund der Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 14 durchgeführte Wahl zu entsenden. Die Durchführung dieser Wahlen ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da sich beide Lehrerverbände, wie auch die Sektion der Lehrer in der Gewerkschaft, einhellig dahingehend ausgesprochen haben, daß diese

Wahl erst nach Fallen sämtlicher Ausnahme Gesetze durchgeführt werden soll. Es ist daher in dieser Situation eine Zusammensetzung der Qualifikations- und Disziplinarkommissionen unmöglich. Die Abänderung, die vom Volksbildungsausschuß beschlossen wurde, soll nun die gesetzliche Voraussetzung schaffen, daß diese Qualifikations- und Disziplinarkommissionen ehestens arbeitsfähig werden, indem festgelegt wird, daß bis zur Durchführung einer Wahl die Vertreter weiterhin von den Bezirkskommissionen bzw. der Landeskommision für Lehrerangelegenheiten entsendet werden.

Wie eingangs erwähnt, hat der Volksbildungsausschuß diese Vorlage mit den Damen und Herren vorliegenden Änderungen beschlossen; ich bitte namens des Ausschusses das Hohe Haus um seine Zustimmung.

3. Präs. **Dr. Stephan**: Es ist eine eigene Materie, um die es sich hier handelt, denn es geht um die Menschen, um die Lehrer nämlich, die unsere Zukunft, unsere Jugend, in den Händen haben. Es ist in den letzten Jahren zuviel hin und her geredet worden über die Einflußnahme auf diese Menschen, die unsere Jugend zu erziehen haben. Das vorliegende Gesetz ist schon zum zweiten Male zur Novellierung vorgeschlagen. In den allermeisten Fällen sind es keine pädagogischen Gründe gewesen, die den Hohen Landtag oder andere Verantwortliche im Lande veranlaßt haben, diese Novellierung herbeizuführen. Es war sehr häufig ein politischer Hintergrund leicht zu erblicken, vielleicht bei der einen Novelle so gut wie bei der anderen.

Ich hatte in der vergangenen Legislaturperiode in diesem Hohen Hause Gelegenheit, auf die Usancen hinzuweisen, die bei der Bestellung und Anstellung von Lehrern eingerissen sind. Auch heute ist eine Bestellung von Lehrern ohne eine bestimmte politische Ausrichtung, welche sich allerdings je nach dem Standort des Lehrers in verschiedener Richtung bewegt, noch nicht möglich, obwohl nach unserem Dafürhalten der parteipolitische Standpunkt des Lehrers unwesentlich ist, wesentlich vielmehr seine pädagogischen Fähigkeiten und sein Wissen sind.

Wir haben dieser Novellierung — im Ausschuß sind wir nicht vertreten — nicht viel hinzuzufügen. Im Ausschuß wurde ein Kompromiß geschlossen, was zu beobachten ich Gelegenheit hatte. Die Verhältnisse haben sich vielleicht durch das geschlossene Kompromiß ein wenig verbessert, was die ersten beiden Absätze dieser Novelle betrifft. Etwas anderes ist es jedoch mit dem Abs. 3 dieser Novelle, auf den der Herr Berichterstatter ziemlich ausführlich eingegangen ist, ohne in uns tatsächlich die Überzeugung wecken zu können, daß das eine ausreichende Begründung sei. Im Abs. 3 dieses Novellierungsantrages wird wieder einmal etwas, was nach Demokratie aussehen würde, verhindert, nämlich die Wahl der Vertreter in die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen. An Stelle der Wahl soll eine Bestellung erfolgen. Ich kann mir schon denken, daß die Sektion Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft und die Vertreter der beiden Lehrerverbände kein besonderes Interesse daran haben, daß die von ihnen bisher in die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen entsandten Herren durch

Leute ersetzt werden, die in freier Wahl von den Mitgliedern der Lehrerschaft gewählt wurden. Daß sie aber sagen: Erst dann, wenn sämtliche NS-Gesetze gefallen sind und die Lehrer nicht gehindert seien, in ihrer Gesamtheit zu wählen, daß diese Begründung insbesondere jetzt nach der Erlassung der NS-Amnestie sehr fadenscheinig ist, ist Ihnen klar. Es kann heute keiner Lehrer sein, der noch nicht von der NS-Amnestie betroffen wäre. Und einer der nicht Lehrer ist, kann natürlich sowieso nicht wählen. Einer, der bis heute noch nicht wiedereingestellt ist — es handelt sich vielleicht um 3 oder 4 Personen in der Steiermark — hat vermutlich in allernächster Zeit keine Hoffnung und auch keinen Ehrgeiz mehr, eingestellt zu werden. Es ist so, daß weit über 90 Prozent sämtlicher Lehrer in der Lage wären, diese Wahl zu vollziehen und diese Qualifikations- und Disziplinarkommissionen auf demokratischer Grundlage zusammenzusetzen, um damit das Gefühl zu haben, daß diese Kommissionen in dem Sinne arbeiten, wie es von der Mehrheit oder Gesamtheit der Lehrerschaft gewünscht wird. Es erscheint uns kein gutes Zeichen dieser Demokratie, wenn hier nun wieder, obwohl die Verordnung zur Durchführung der Wahl schon im Jänner 1956 erlassen wurde, im Gesetz eine Bestimmung geschaffen wird, daß diese Wahl durch eine Bestellung ersetzt werden soll. Wie Sie alle wissen, gibt es auch in anderen Belangen in unserem Staate eine Menge solcher Fälle, wo Wahlen durch Bestellung ersetzt werden; man kann sich andererseits nicht genug daran tun, sich Demokraten zu nennen und immer wieder zu sagen, daß alles nach dem Willen des Volkes geschieht.

Ich würde wünschen, daß dieser § 17 bzw. die Abänderung desselben wegb bleiben könnte. Ich habe Ihnen nur zu sagen, daß, wenn eine getrennte Abstimmung über diese Vorlage in dem Sinne stattfindet, daß über die ersten beiden Absätze und den 3. Absatz gesondert abgestimmt wird, wir gegen den 3. Absatz der Novellierung stimmen werden. Sollten Sie sich entgegen der Abmachungen der Obmännerkonferenz dazu entschließen, über das Gesetz als Ganzes abzustimmen, sind wir aus diesem Grunde gezwungen, gegen die gesamte Vorlage zu stimmen. (Zustimmung bei FPÖ.)

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es ist erfreulich, daß eine der ersten gesetzestechnischen Arbeiten des neugewählten Landtages eine Novelle zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz ist. Wir sind der Meinung, daß gerade die Lehrer wie kaum ein anderer Berufsstand in die Zukunft unseres Staates und Volkes wirken, indem sie die ihnen anvertraute Jugend denkbar gut erziehen. Wir wissen, daß die Bevölkerung bei den Lehrern besonders kritisch ist, daß die Lehrer genau beobachtet werden und es ist unsere Aufgabe als Gesetzgeber, die Voraussetzungen zu schaffen, daß sich der Lehrerstand frei und unabhängig entwickeln kann, daß die Lehrer die Möglichkeit haben, entsprechend ihrem Gewissen und ihrer Berufung unsere Jugend zu erziehen. Wir wissen auch, daß, wann immer entweder durch Gesetze oder durch tatsächliche Zustände gegen diese Prinzipien gesündigt wurde, sich die Auswirkungen wenn auch oft

erst nach 10 oder 20 Jahren gezeigt haben. Es ist nicht sehr erfreulich, wenn mir z. B. vor einigen Jahren ein Lehrer zugerufen hat: „Lassen Sie mich mit der Politik in Ruhe, ich habe in den Jahren 1938 und 1945 genug gelitten. Ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer!“ Es war ja richtig, der Mann hat viel gelitten und durchgemacht, aber wie wird er nun als Lehrer in der Lage sein, auf die Jugend einzuwirken und ihr vorzuleben, daß Demokratie mitarbeiten, Mitwirken und Mitreden heißt und daß in der Demokratie wie in keiner anderen Staatsform Zivilcourage notwendig ist und man aus bitteren Erfahrungen eben lernen muß? Ein solcher Lehrer ist nicht in der Lage, dieses zarte Pflänzchen des Staatsbewußtseins, welches in der Jugend ja Gott sei Dank vorhanden ist, entsprechend zu fördern.

Ich glaube, daß der Lehrerschaft mit dieser Novelle etwas geholfen wird, wenn ihnen in einem größeren Rahmen, nämlich im Rahmen des Landesschulrates, nunmehr die Möglichkeit gegeben wird, mehr Gerechtigkeit wirken zu lassen und daß sich das auch auf die Jugend wohltuend auswirken wird. Ich glaube, es wird nun nicht mehr vorkommen, daß z. B. die Tochter eines hohen Beamten früher angestellt wird als eine um 1 Jahr früher fertig gewordene Kriegswaise, die nach den bisherigen Regeln nicht früher unterzubringen war.

Wenn Sie sich die heutige Vorlage ansehen, die einstimmig im Ausschuß beschlossen wurde, so wird der flüchtige Leser vielleicht glauben, es ändere sich gar nichts Besonderes. Wir haben schon vom Berichterstatter Entsprechendes darüber gehört. Zunächst handelt es sich darum, daß die Einstellung der provisorischen Lehrkräfte die Zustimmung des Landesschulrates benötigt. Wir haben im Ausschuß einstimmig hier Richtlinien beschlossen, die ja hier verlesen wurden, nach welchen diese Einstellungen erfolgen sollen und ich glaube, wenn man das schon als Kompromiß bezeichnen will, so ist das ein guter Kompromiß, wie er im Ausschuß gefunden wurde. An die Spitze wird natürlich vor allem das pädagogische Interesse, aber auch ein gesundes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften gestellt. Es ist also in diesem Falle ein guter Kompromiß. Ich glaube auch, daß dadurch, daß der Landesschulrat über das ganze Land hinweg ausgleichend wirken kann, Härten, wie die vorhin geschilderten, in Zukunft nicht mehr vorkommen werden. Andererseits wird auch bei besonders finanziellen Schwierigkeiten die Landesregierung die Möglichkeit haben, gewisse Geschäfte des Landesschulrates an sich zu ziehen, das ist auch notwendig, da der Landesregierung, die die Mitverantwortung vor allem auf der finanziellen Seite trägt, damit ein entsprechender Einfluß gesichert wird.

Der dritte Punkt, der noch zur Diskussion stand und der vor allem von meinem Vorredner aufgegriffen wurde, ist die vorläufige Sistierung von Wahlen in die Qualifikations- und Disziplinarkommissionen. Im Moment ist ein Hinausschieben dieser Wahl nicht von allzu großer Bedeutung oder Tragweite. Denn auch bei Wahlen würden ja von den einzelnen Lehrervereinen Kandidaten aufgestellt und diese haben an sich auch jetzt die Möglichkeit, entsprechend ihrer Stärke ihre Vertreter in diese

Kommissionen hinein zu entsenden. Ich glaube auch, daß die FPÖ nicht so sehr nach Neuwahlen in diese Kommissionen rufen soll, denn es sollte mit den letzten Wahlen ihr Bedarf eigentlich gestillt sein. (Abg. Scheer: „Lassen Sie das unsere Sorge sein!“)

Ich begrüße jedenfalls diese Novellierung im Namen meiner Fraktion und hoffe, daß sie sich zum besten unserer Lehrer und unserer Jugend im Lande Steiermark auswirken wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Erster Landeshauptmannstellvertreter Horvatek: Hohes Haus! Die ganze Schulgesetzgebung ist in Unordnung, und zwar dadurch, daß die Gesetze, die in der ersten Republik gegolten haben, durch eine Reihe von Bestimmungen während der NS-Zeit außer Kraft gesetzt wurden. So herrscht eine Unsicherheit auf dem ganzen Gebiet und auch auf dem Gebiet der Schulverwaltung. Der Bund hat nun ein Lehrer-Dienstrechtshoheitsgesetz als Grundsatzgesetz beschlossen und die Länder mußten dazu Ausführungsgesetze beschließen.

In der Steiermark haben wir nach langen Beratungen eine Form gefunden, die sich sehr gut eingeführt hat. Wir haben nämlich einfach die demokratischen Einrichtungen, wie sie in der ersten Republik von der Monarchie her noch beibehalten waren, übernommen, und zwar in einer Form, die möglich war. Während in der ersten Republik es noch Landesschulrat, Bezirksschulräte und Ortsschulräte gegeben hat, sind diese Funktionen übergegangen auf den Landeshauptmann und auf die Bezirkshauptleute. Der Ortsschulrat ist verschwunden und es sind Gemeindeausschüsse gebildet worden, die unter Führung des Bürgermeisters auch die Schulangelegenheiten führen. Um einen Ersatz für den Ausfall der demokratischen Körperschaften zu schaffen, wurden durch das Landesgesetz eine Landeslehrerkommission und Bezirkslehrerkommission geschaffen. Das sind beratende Körperschaften, die zwar Beschlüsse fassen können, aber keine Macht haben, sie auch durchzuführen. Es wurde aber im Gesetz immerhin ausgesprochen, daß die Machthaber, in diesem Falle also der Landeshauptmann und die Bezirkshauptleute, sich an die Beschlüsse dieser Kommissionen zu halten haben. Im großen und ganzen hat sich das auch bewährt; es hat sehr wenig Schwierigkeiten gegeben und die Beschlüsse dieser Kommissionen sind ja auch nach reiflicher Überlegung gefaßt worden. Es ist natürlich ab und zu zu Entgleisungen gekommen, das ist menschlich begreiflich. In jeder Einrichtung kann einmal ein Fehler passieren oder ein Mangel eintreten.

Eine Schwierigkeit hat sich im Laufe der Zeit dadurch ergeben, daß den Bezirkslehrerkommissionen das Recht zusteht, die provisorische Bestellung von Lehrern zu vollziehen. Daß natürlich in den einzelnen Bezirken örtliche Wünsche bestehen, ist begreiflich und Schwierigkeiten haben sich vor allem auch deswegen ergeben, weil mehr Absolventen aus den Lehrerbildungsanstalten entlassen wurden als jemals neu aufgenommen werden konnten. Das hängt natürlich nicht mit dem Gesetz an sich zusammen oder mit der Güte des Gesetzes, sondern allein mit der Tatsache, daß wir an Schülerschwund leiden. Es ist bekannt, daß in den letzten Kriegsjahren die

Jahrgänge schwächer wurden und das hat weiter angehalten bis zum Jahre 1949. Erst seit 1949 begannen sich die Geburtenziffern zu stabilisieren und in den letzten zwei Jahren bescheiden anzusteigen. Wenn nun die geburtenschwachen Jahrgänge in die Schule eintreten und die geburtenstarken austreten, sinkt natürlich die Gesamtschülerzahl und nach den Bestimmungen des § 13 des Finanzausgleichsgesetzes schrumpft auch die Zahl der Pflichtschullehrer, die angestellt werden dürfen, von Jahr zu Jahr. Wenn nun die Klassen absinken und weniger Lehrer angestellt werden, ergibt sich daraus, daß der Zufluß neuer Lehrer an die Tatsache gebunden ist, daß eben nur so und so viele Klassen besetzt werden können und lediglich eine bescheidene Personalreserve, 3 Prozent, dazukommt. Nachdem bei der Berechnung der Lehrerschaft nicht nur die Klassenlehrer, sondern auch die Nebenlehrer, wie Religions-, Sprach- und Handarbeitslehrer, zählen, bewirkt das, daß die Klassenzahl geringer ist als die Zahl der Lehrer, weil aber die Nebenlehrer mitgerechnet werden. Auf 24 Stunden aufgerechnet, ergibt sich, daß auf etwa 3 Klassen ein Nebenlehrer kommt, es fehlt die 4. Klasse, es sind nur 3 Klassen.

Dieser Mangel an Stellen und der größere Zufluß an Lehrern und Lehrerinnen hat einen gewissen Stop ausgeübt und es war schwer auszuwählen, welche Lehrer bestellt werden sollen. Meist waren es soziale Gründe, manchmal Wünsche örtlicher Stellen, daß doch der in diesem Gebiet Aufgewachsene, der nun die Reifeprüfung abgelegt hat, angestellt wird in dem Gebiete, in dem er beheimatet ist. Dieser Rückgang der Schülerzahl, der dauernd fortgeschritten ist, hat die Reserve an Lehrern dauernd anwachsen lassen und es wurde der Versuch unternommen, durch einen Erlaß des Landesschulrates einzugreifen in dem Sinne, daß die Lehrer jahrgangsweise anzustellen sind. Es wurde damit ein Grundsatz ausgesprochen, der sonst im Leben nicht gilt. Wer die Mittelschule oder die Hochschule verläßt, hat noch nicht das Recht auf Anstellung in einem bestimmten Beruf und bestimmten Orte, er muß sich umsehen, ob er eine Stelle findet. Im Wettbewerb findet er dann eine Stelle. Die Richtlinien hätten bedeutet, der Jahrgang, der im Jahre 1954 maturiert hat, ist anzustellen und erst dann, wenn dies geschehen ist, kommt der Jahrgang 1955 daran, im ganzen also eine Regelung, die die besonderen Verhältnisse in einzelnen Fällen nicht berücksichtigt. Aus dieser Haltung, die geherrscht hat, ist es zur entscheidenden Abänderung des heute wieder geltigen § 1 Abs. 2 lit a gekommen und das vorliegende Gesetz bringt jetzt wieder die alte Fassung, die den damaligen Erlaß möglich gemacht hat. Es war im Ausschuß die Frage, soll man die alte Fassung belassen oder sollte man nicht doch eine Änderung zu erreichen suchen. Das ist geschehen. Gegen eine der nun vorliegenden Änderungen wurde auch von uns kein Einwand erhoben. Wir sind auch der Meinung, daß bei der Bestellung von Junglehrern in erster Linie pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, daß weiter auf ein gesundes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Lehrern Bedacht zu nehmen ist, weil man die Mitarbeit der Leiterposten mit Männern besetzen muß und daß

dann auch noch soziale Rücksichten genommen werden sollen, daß z. B. Halbwaisen den Vorrang haben und dann erst soll die Anstellung des restlichen Teiles des Jahrganges erfolgen. Durch diese Festhaltungen im Motivenbericht ist eine Form geschaffen worden, die den Bedürfnissen der Lehrerschaft entspricht und die bewirken wird, daß sich die Bezirks-Lehrerkommissionen entsprechend diesen Richtlinien verhalten werden und die in dieser Richtung bestandenen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Bei der zweiten Abänderung zu Absatz 4 hatten wir ernste Bedenken gegen den letzten Satz, welcher lautete: „Die Landesregierung kann aber auch bei Notwendigkeit Aufgaben, die in den Abs. 2 und 3 aufgezählt sind, an sich ziehen.“ In dieser allgemeinen Form hätte, immer vorausgesetzt, daß eine solche Absicht besteht, die Landesregierung jederzeit die Möglichkeit, ganze Aufgabengebiete an sich zu ziehen, was eine Aushöhlung der Aufgabengebiete der Bezirks- und Landes-Lehrerkommissionen bedeuten würde. Ich gebe zu, daß es Sonderfälle gibt, wo die Landesregierung eingreifen muß, besonders wenn es sich um finanzielle Interessen auch des Bundes handelt. Der Finanzminister steht auf dem Standpunkt, wenn er eine gewisse Sicherheit habe, daß die Länder ihrerseits dafür sorgen, daß die Schulausgaben nicht unnötig wachsen, könne er bei Änderung des § 13 im Sinne der Wünsche der Länder leichter handeln, als wenn er diese Sicherung nicht sieht. Aus diesem Grunde ist dieser Absatz kommentiert worden. Der Motivenbericht sagt: In einzelnen Fällen, und nur vorübergehend, kann die Landesregierung eine oder die andere Aufgabe, die der Landes-Lehrerkommission bzw. der Bezirks-Lehrerkommission zugewiesen ist, an sich ziehen und gewisse Korrekturen vornehmen, wenn sie unabweislich sind. Man muß den übergeordneten Stellen, die das Interesse des Bundes mitzuwahren haben, dieses Recht einräumen. Wir haben uns also auch hier geeinigt und finden, daß diese Formulierung brauchbar ist und werden für sie stimmen.

Was den § 17 betrifft, so entspricht er den Wünschen der Lehrerorganisationen. Es ist unrichtig, daß die Lehrerorganisationen irgendwelche politische Absichten verknüpfen. Sie wünschen, wenn Wahlen stattfinden, daß jeder Lehrer sein Wahlrecht ausüben kann, denn eine Wahl ist eine halbe Wahl, wenn nicht alle Wähler, die berechtigt sein sollen, zur Wahl gehen können und ein Teil jener, die wählen wollen, noch nicht wählen können. Es soll dann gewählt werden, wenn für alle das Wahlrecht gewährleistet ist. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Ich möchte zu den Bemerkungen des Herrn Präsidenten Dr. Stephan doch etwas sagen. Er hat, etwas versteckt zwar, über den Proporz geredet. Ich glaube, dieses viele Gerede über den bösen Proporz ist verfehlt. Woher stammt die Idee, daß man bei Anstellungen annähernd nach dem Verhältnis der Stärke der politischen Parteien vorgeht? Um zu verhindern, daß eine Partei versucht, nur ihre eigenen Anhänger unterzubringen und alle anderen, wenn sie die Macht hat, unberücksichtigt zu lassen. Das war das alte Lied in der Monarchie, das gibt es überall. Wenn es politisch richtig wäre, daß die Partei, die die stärkste ist, nur ihre Anhänger be-

stellt und alle anderen sitzen läßt, kann man den Proporz verdammen. Wenn man aber der Meinung ist, daß dies unrichtig ist, weil jeder Staatsbürger das Recht haben muß, eine Stelle zu besetzen, wenn er die Voraussetzungen hierfür nachweisen kann, muß man auch dafür sorgen, daß Raum geschaffen wird. Nichts anderes bedeuten diese Abmachungen, die dahin gehen, daß dafür gesorgt wird, daß Angehörige anderer politischer Parteien auch zum Zuge kommen. Es mag sein, daß bei mechanischer Ausführung solcher Vereinbarungen Fehler geschehen können. Aber alle Staatsbürger haben vor dem Gesetze gleich zu sein, alle Voraussetzungen soll er mitbringen. Es darf aber das Tor nicht zugesperrt werden, wenn einzelne einer politischen Richtung angehören, die den anderen nicht genehm ist. Die politische Gesinnung darf kein Hindernis für die Bestellung sein. So gesehen ist der Proporz der Versuch, eine halbwegs gerechte Verteilung der Posten zu bewirken. Daß das nicht gleichmäßig sein kann, ist klar. Ich habe das mit Absicht einmal hier ausgesprochen, weil ich immer wieder feststellen kann, daß das Wort „Politik“ häufig mißbraucht wird. Es wird nämlich immer gesagt, es ist eine politische Sache, wenn sie vom anderen stammt, sie sei aber unpolitisch, wenn sie von einem selber stammt. In diesem Wort „unpolitisch“ und „kein Proporz“ versteckt sich der Gedanke, ganz allein zu herrschen und die andern nicht zu berücksichtigen. Proporz bedeutet aber keine Übermacht gegenüber dem anderen, denn nur in dem Maß, als man selbst politisch stark ist, wird man natürlich versuchen, daß die Leute, die einem gesinnungsmäßig nahe stehen, nicht zu kurz kommen gegenüber jenen, die einer anderen politischen Richtung angehören. So ist es schon bei Parteivereinbarungen in der Monarchie gewesen, so war es in der ersten Republik und so wird es, wenn man vernünftig denkt, auch weiterhin sein.

Ich will aber auch ein Mißverständnis aufklären. Es ist nicht richtig, daß Angehörige einer dritten oder vierten politischen Gruppe bei Anstellungen nicht zum Zuge gekommen sind. Es wurde immer wieder auch auf sie Rücksicht genommen. (Beifall bei SPÖ.)

Landeshauptmann Krainer: Der Herr Kollege Landeshauptmannstellvertreter Horvatek hat das Stichwort gegeben, um zum Kapitel „Proporz“ bei der Lehrerschaft auch ein Wort zu sagen. Proportioniert wird dort, wo Überfluß ist, oder proportioniert wird dort, wo eine größere Zahl von Lehrern und Lehrerinnen da ist als angestellt werden kann. Daher ist natürlich jede Partei bemüht, ihre Anhänger unterzubringen. Das ist der Grund des Proporz. Es ist außer Zweifel, daß dieser Ausweg auch deshalb gesucht wird, um einen politischen Minderheitenschutz zu gewährleisten.

Und nun bitte: wir bekennen uns zum politischen Minderheitenschutz. Es wäre undemokratisch und es passiert leider auch in der zweiten Republik — ich verweise hier auf das Beispiel Kärnten — den Minderheitenschutz einfach außer Acht zu lassen. Ich glaube, daß dieses Problem nirgends so heikel ist wie bei der Lehrerschaft. Der Hintergrund dazu

dürfte wohl sein, daß die Parteien der Meinung sind, ihr Gedankengut über die Lehrer irgendwie in die Jugend einfließen lassen zu können. Ich glaube, die Dinge sind mehr theoretisch zu sehen als praktisch eine Wirklichkeit.

Ich muß da noch eines sagen. Einen gewissen Proporz oder einen Minderheitsschutz, den man ja unter allen Umständen bejahen muß, den muß man gerade bei den Lehrern mit aller Sorgfalt ausüben. Es ist nichts schlechter, als wenn der noch gar nicht wahlberechtigte junge Lehrer sich schon für eine politische Partei entscheiden muß, weil er nicht zum Zuge kommt, wenn er nicht politisch profiliert ist.

Die Änderung dieser Gesetzesnovelle ist auch deshalb erfolgt, weil bei der seinerzeitigen Novellierung schon beabsichtigt war, zu verhindern, daß Anstellungen aus jüngeren Jahrgängen erfolgen, während aus älteren Jahrgängen noch eine größere Anzahl von Lehrern nicht angestellt ist. Es ist die Änderung dieses Gesetzes auch ein Schutz für künftighin dadurch, daß die verschiedenen Bezirke nur auf ihre dort ansässigen Lehrer und Lehrerinnen Rücksicht nehmen und sie anstellen, ohne Rücksicht darauf, ob anderswo Absolventen älterer Jahrgänge noch nicht zum Zuge gekommen sind. Das Gesetz wurde geändert, um sicherzustellen, daß hier nicht einseitig und rücksichtslos angestellt wird, nur weil gerade ein Platz frei ist, während aus älteren Jahrgängen Lehrer und Lehrerinnen vorhanden sind, die nicht angestellt wurden und sich oft in einer schwierigen sozialen Lage befinden. Ich glaube, es ist mit diesem Gesetz der Weg wieder frei, Lehrer und Lehrerinnen anzustellen, zuerst natürlich nach ihrem Können und fachlichem Wissen und selbstverständlich auch nach ihren sozialen Verhältnissen und es wird auch erreicht, daß ein Lehrer oder eine Lehrerin sich nicht nur den Klauen einer Partei ausgeliefert fühlen muß. Wir wollen gerade bei der Lehrerschaft eine saubere Gangart. Wenn es uns mit der Menschenwürde und mit der Freiheit ernst ist, dann darf gerade bei den Lehrern kein politischer Zwang ausgeübt werden. Ebenso klar muß aber sein, daß auch ein Mensch, der noch gar nicht wahlberechtigt ist, sich vielleicht auch noch nicht zu einer bestimmten politischen Gruppe bekennt, aber sonst alle Voraussetzungen erfüllt, unterkommen muß.

Wir haben in der Steiermark keine großen Klagen. Es ist sicher hier oft übertrieben worden, doch wo kommt das nicht vor? Im großen und ganzen ist die Anstellung der Lehrer und die Besetzung der Schulleiterposten in einer Form vor sich gegangen, die man als erträglich und vernünftig ansprechen muß. Ich habe auch gar nichts gegen Absprachen innerhalb der Lehrerorganisationen und der politischen Parteien über die Besetzung der einen oder anderen Stelle. Ich glaube nur, daß man hier auch die größtmögliche Freiheit suchen muß und selbstverständlich, wenn ich vom Minderheitsschutz rede, muß das für jede Partei gelten, nicht nur für die Sozialistische Partei, die ja weniger Mandate hat als die Volkspartei. Das gilt auch für Ihre Partei (zur FPÖ gewendet) und es soll so sein, daß womöglich jeder zum Zuge kommen soll. Wenn wir diesen Grundsatz beachten, auch jemand, der anderer Einstellung ist, nicht zu unterdrücken, wenn wir mit

einem Wort hier großzügig und menschlich vorgehen, und wenn sich diese Auffassung in den nächsten Jahren durchsetzt, dann wird über den Proporz auch nicht mehr in dem Maße abträglich gesprochen werden, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Zubilligen soll man, daß sich jede Partei um ihre Anhänger kümmert, aber das darf nicht so weit gehen, daß der junge Mensch schon von vornherein das Gefühl hat, wenn er nicht einer der Parteien angehört, überhaupt nicht zum Zuge zu kommen. Das darf nicht sein! Es muß die persönliche Freiheit gewahrt werden, das ist das Um und Auf. Wir haben bisher diesen Weg beschritten und wir werden dies auch in Zukunft tun. Das wird für unsere Heimat, für unsere Jugend und für unsere Lehrer nur von Vorteil sein. (Lebhafter Beifall bei ÖVP.)

Abg. **Scheer**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Worte, die zum Proporz gesprochen wurden, zwingen mich zu einer kleinen Betrachtung vom Gesichtspunkte unserer freiheitlichen Opposition. Wir haben insbesondere von beiden Landeshauptleuten Worte gehört, die sehr angenehm klingen. Allein ich muß sagen: Die Kunde hör' ich wohl, jedoch mir fehlt der Glaube. Es mag vom Herrn Landeshauptmann aus das Beste gemeint und beabsichtigt sein, doch die entsprechenden Organe, die damit befaßt sind, sind weit weg von dieser sauberen Gangart, von der der Herr Landeshauptmann gesprochen hat und auch die betroffenen Menschen sind leider Gottes weit weg von dem Gefühl, daß sie ohne Parteizugehörigkeit in unserem Staate gleich bewertet werden jedem anderen, der mit dem richtigen Parteibuch bei der richtigen Stelle landet.

Es ist Ihnen allen bekannt und ich spreche kein Geheimnis aus, daß in der Steiermark gerade die Schulleiterposten und Schulen genau eingeteilt sind, und zwar nicht nach dem Schutz der Minderheiten, nach dem Proporz der vorhandenen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, KPÖ, sondern nur zweigeteilt zwischen ÖVP und SPÖ. Ich frage Sie, meine Herren: Wo ist da der Schutz der Minderheiten? Wenn in Steiermark die Schulen genau eingeteilt sind, z. B. die Hauptschule Bad Aussee ist sozialistisch, daher muß der Leiter ein Sozialist sein, der Leiter der Volksschule muß von der ÖVP sein. Über das ganze Land erstreckt sich ein Netz von Schulleiterposten, wo Sie auf Anhieb sagen können, dieser Schulleiterposten ist rot und dieser Schulleiterposten ist schwarz organisiert. (Lh. Krainer: „Es gibt auch nichtorganisierte Schulleiter!“) (Abg. Pittermann: „Zu Ihnen geht eben niemand!“) Herr Dr. Pittermann, Sie sind bekannt für unsachliche Zwischenrufe, Sie treffen die Sache nicht im Kern.

Warum schützen Sie die Minderheiten nicht? Es besteht das Volk nicht nur aus ÖVP und SPÖ. Warum teilen Sie die Schulleiterposten nicht auf andere auf? Da beginnt der Schutz der Minderheiten, da beginnt die saubere Gangart und die soll nun wirklich einmal auf diesem Gebiete Platz greifen. Aus den Worten der beiden Landeshauptleute hört man heraus, daß sie selbst der Meinung sind, daß die entsprechende Eignung, die Fähigkeiten und die Leistung das Grundprinzip für die Anstellung sein soll. Aber auf der anderen Seite ist zweifellos das Parteibuch ein wesentlicherer Machtfaktor, als

gemeinhin zugegeben wird. Das Parteibuch soll keineswegs unbeachtet bleiben, es soll seine Beachtung finden, jedoch nicht an der Spitze der Beurteilung stehen. Es geht nicht darum, daß es keine Bedeutung haben soll, so utopisch denkt keiner von uns, wenn er politisch geschult ist, aber die Beachtung des Parteibuches soll nicht an erster, sondern an dritter oder vierter Stelle bei der Beurteilung von Personen stehen. Das ist unsere Meinung zum Proporz. (Zustimmung bei FPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich, über die einzelnen Teile der Gesetzesvorlage getrennt abzustimmen, und zwar zuerst über den Titel des Gesetzes, die Einleitung und über Punkt 1. Sodann über Punkt 2 und schließlich über Punkt 3 und über Artikel II.

Ich nehme die Zustimmung zu diesem Abstimmungsvorgang an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.)

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich bringe nun den Titel des Gesetzes, die Einleitungssätze und Punkt 1 der Gesetzesvorlage zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesen Gesetzesstellen einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Diese Gesetzesteile sind angenommen.

Ich bringe Punkt 2 der Gesetzesvorlage in der vom Volksbildungsausschuß beschlossenen Fassung zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Gesetzesbestimmung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Diese Gesetzesbestimmung ist angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit Punkt 3 der Gesetzesvorlage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Punkt 3 ist angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit Artikel II der Gesetzesvorlage einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Artikel II ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 19, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft „Hotel Erzherzog Johann“ in Bad Aussee, Kurhausplatz 55.

Berichterstatte ist Abg. Scheer, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatte Abg. **Scheer:** Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Vorlage hat schon den Landtag der vergangenen Legislaturperiode beschäftigt und liegt nun dem neugewählten Landtag als Regierungsvorlage Einl.-Zl. 19 auf. Die Vorlage hatte bereits seinerzeit im Ausschuß eine entsprechende Beleuchtung gefunden. Nach entsprechenden Erläuterungen und sachlichen Erwägungen wurde am 20. November 1956 im Landtag der Beschluß gefaßt, die Regierungsvorlage betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft „Hotel Erzherzog Johann“ in Bad Aussee an die Landesregierung zurückzuverweisen.

Über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 1956 wurde ein Gutachten der Sektion Fremdenverkehr der Kammer der gewerblichen Wirtschaft darüber eingeholt, ob das Hotel „Erzherzog Johann“ weiterhin dringend als Fremdenherberge benötigt wird. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat sich in ihrem Schreiben vom 9. Jänner 1957 dahin geäußert, daß die Umwandlung des genannten Hotels für den Fremdenverkehr in Bad Aussee einen sehr großen Nachteil bedeutet, da der Fremdenverkehr in dieser Gegend ständig im Steigen begriffen ist und die Kapazität der bestehenden Betriebe zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Da eine Weiterführung durch den bisherigen Eigentümer keinesfalls in Frage kommt, wäre die beste Lösung darin gelegen, einen Käufer zu finden, der auch die notwendigen Investitionen zur Modernisierung des Hotels vornimmt. Soweit das Gutachten der Sektion Fremdenverkehr.

Die neuerliche Behandlung der Regierungsvorlage ist schon deshalb notwendig, weil im Kaufvertrag eine Klausel enthalten ist, daß der Vertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages in Gültigkeit tritt. Die Vorlage hat im Ausschuß keine Mehrheit für die Annahme gefunden. Der Ausschuß war der Auffassung, daß der Neubau einer Expositur, wofür das Hotel angekauft werden sollte, günstiger wäre. Im Zusammenhang mit dieser Vorlage wurde im Ausschuß eine besondere Frage aufgeworfen, nämlich die Frage der Kompetenz der Landesregierung bei Kaufverhandlungen überhaupt. Ich werde als Berichterstatter dieses „heiße Eisen“ nicht angreifen, muß aber erwähnen, daß diese Frage im Ausschuß erörtert wurde und daß sich damit die Regierung weiterhin beschäftigen wird.

Nicht unerwähnt will ich in diesem Zusammenhang auch die Frage einer Entschädigung lassen, nachdem die Verkäufer ein ganzes Jahr sozusagen irgendwie an der Nase herumgeführt wurden. Ich kann als Berichterstatter feststellen, daß im Ausschuß auch die Frage der Entschädigung besprochen wurde, wobei gesagt wurde, es bestehe zwar kein rechtlicher, aber sicherlich ein moralischer Anspruch des Verkäufers gegenüber dem Land, Ersatzansprüche zu stellen, und zwar deshalb, weil er ein Jahr lang das Haus nicht entsprechend verwerten konnte, wie er es getan hätte, wäre er nicht mit einem von der Landesregierung unterschriebenen Kaufvertrag ein Jahr lang durch die Gegend gegangen. Ich möchte also auch bei der Berichterstattung nicht vergessen, auf die Frage der Entschädigung besonders hinzuweisen. Herr Landeshauptmannstellvertreter Horvatek als Finanzreferent hat auch im Ausschuß davon gesprochen und ich glaube, daß auch der Landtag nicht gut daran vorbeigehen kann.

Ich kann auf Grund dieser Vorlage nur sagen, daß sich keine Mehrheit im Ausschuß dafür gefunden hat und ich den Herrn Präsidenten bitte, die Abstimmung vorzunehmen.

Abg. **Rösch:** Wie der Herr Berichterstatter schon erklärt hat, beschäftigt diese Vorlage schon das zweite Mal das Hohe Haus. Das erste Mal war es am 20. November 1956. Damals lag eine Regierungsvorlage vor, die den Antrag an den Landtag stellte,

man möge dem Kauf die Zustimmung erteilen. Der damalige dritte Präsident des Landtages, Scheer, heute Berichterstatter, hat damals eine Einwendung erhoben, die dem Hohen Haus als so wesentlich erschienen ist, daß die Vorlage an die Landesregierung zurückverwiesen wurde.

Es handelte sich praktisch um zwei Punkte, die er damals angeführt hat. Der erste war, ich zitiere hier wörtlich: „Ich stelle als Abgeordneter in Kenntnis der Tatsache fest, daß ein Haus, wie das Hotel „Erzherzog Johann“ in Bad Aussee, nicht dem Fremdenverkehr entfremdet werden soll.“ Der Großteil seiner damaligen Argumentation richtete sich darauf, daß der Kauf dieses Hauses durch das Land, um eine Expositur daraus zu machen und Wohnungen für das Personal des Landeskrankenhauses Bad Aussee, fremdenverkehrsschädigend wäre. Im Punkt 2 sagte er, daß die Umbaukosten für diese Expositur weder im Ausschuß noch im Hause klar gestellt werden konnten und daß er die angegebenen Ziffern anzweifelte. Daraufhin hat der Herr Abg. Dr. Kaan den konkreten Antrag gestellt, unter diesen Umständen die Vorlage zurückzustellen und der Herr Landeshauptmann Krainer hat sich auch dieser Auffassung angeschlossen, indem er mitteilte, daß die Landesregierung einstimmig der Auffassung war, das Hotel anzukaufen, aber die Bedenken so groß seien, daß man die ganze Angelegenheit noch einmal überprüfen soll. Auch wir haben uns diesem Antrag angeschlossen. Es ist selbstverständlich, wenn von irgendeiner Seite so schwerwiegende Bedenken aufgeworfen werden, ohne daß sie gleich bei der ersten Beratung befriedigend beantwortet werden können, daß man das Ganze dann noch einmal überprüfen und versuchen muß, einen Weg zu finden, und zwar entweder im Interesse des Fremdenverkehrs oder im Interesse des Landes. Und nur um diese beiden Fragen ist es ja gegangen.

Nun hat sich der Ausschuß, ich glaube am 17. Juni 1957, neuerlich mit dieser Vorlage beschäftigt, und zwar zum zweiten Mal. Es hat diese Vorlage im Ausschuß keine Mehrheit gefunden. Die Begründung des Sprechers der OVP, Dr. Pittermann, war dreifach. Er erklärte 1., daß der derzeitige Bauzustand des Hotels für einen Umbau nicht geeignet sei und 2., daß Baugründe in Bad Aussee genügend vorhanden wären, um einen Neubau aufzuführen. Das waren die beiden ersten Begründungen. Wir, also die sozialistische Fraktion, halten uns hier an die amtlich festgestellten Erhebungen. Diese amtliche Feststellung besagt, daß der Umbau einen Betrag von rund 700.000 S ausmachen würde, und daß damit das Auslangen gefunden wird, natürlich nicht, um das Gebäude in ein modernes Fremdenbeherbergungsgebäude, wohl aber, um es in ein brauchbares Büro- und Wohngebäude umzuwandeln. Selbstverständlich würden die Aufwendungen, um daraus ein modernes Hotel zu machen, weitaus höher sein, das ist klar. Der Kaufpreis beträgt 170.000 S mit einer Leibrente von monatlich 3000 S, zusätzlich 700.000 S Baukosten, das wären die Aufwendungen, die das Land hätte, um dort in Bad Aussee zu einer Expositur und zu Wohnräumen für das Personal des Landeskrankenhauses zu kommen. Die Begründung, es sei genügend Baugrund in Aus-

see vorhanden, wurde im Ausschuß nicht untermauert, dem gegenüber steht wieder die amtliche Feststellung, daß im Kerngebiet von Aussee kein Baugrund vorhanden ist. Wir halten uns also auch hier an die amtliche Feststellung. Und nur am Rande der Gemeinde irgendwo eine solche Expositur aufzubauen, das liegt bestimmt nicht im Interesse der Bevölkerung, die diese Expositur ja benützen soll, es wäre bestimmt unzweckmäßig, genau so wie es unzweckmäßig wäre, eine Bezirkshauptmannschaft an den Rand einer Stadt zu verlegen.

Das dritte war, daß auf eine konkrete Anfrage der Herr Abg. Dr. Pittermann erklärt hat, daß die Ablehnung seitens der OVP mit dem Fremdenverkehr nichts zu tun habe, und daß eine fremdenverkehrsfördernde oder hindernde Tat durch diese Ablehnung nicht gesetzt wird. Nachdem das aber der Grund war, warum die Vorlage seinerzeit zurückgestellt wurde, und der weitere Grund, daß die Umbaukosten zu hoch wären, wogegen die amtliche Feststellung aber besagt, daß ein Neubau 4½ Millionen Schilling kosten würde, während hier 700.000 S für den Umbau zuzüglich der 170.000 für den Kauf benötigt werden würden, dieser Betrag also unter keinen Umständen 4½ Millionen Schilling ausmachen würde, sind wir der Meinung, daß mit der Ablehnung das Landesinteresse nicht gewahrt wäre. Wenn es sich um einen für den Fremdenverkehr wichtigen Betrieb handeln würde, wären wir auch nicht der Auffassung, daß das Land Büroräume daraus machen soll. Aber davon hört man nichts mehr, sondern man hört hier, daß eine Versicherung das Haus aufkaufen will. Aber auch eine Versicherung ist bestimmt nicht fremdenverkehrsfördernd.

Und nun noch eine kurze Bemerkung! Ich möchte nur daran erinnern, daß dieser Ankauf ursprünglich einstimmig in der Landesregierung genehmigt wurde. Selbstverständlich steht es nach § 25 der Landesverfassung dem Landtag zu, und er hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, solche Beschlüsse der Landesregierung erst rechtswirksam zu machen. Aber wir glauben, daß eine solche Desavouierung eines einstimmigen Regierungsbeschlusses unter Umständen unangenehme Beispielsfolgerungen haben könnte. Seit 12 Jahren hat die Landesregierung verschiedene Käufe abgeschlossen und immer hat der Landtag dieser Regierung das Vertrauen ausgesprochen. Der Landtag hat nicht einen solchen Regierungsbeschluß aufgehoben. Wie der Herr Berichterstatter schon darauf hingewiesen hat, entsteht noch die Frage, ob nicht der präsumptive Verkäufer, Baumeister Frosch, wenn ich mich richtig erinnere, irgendwelche Regreßansprüche an das Land hat, da man ihn immerhin 1 Jahr lang hingehalten hat, obwohl er bereits im Oktober 1956 alle Verkaufsbedingungen erfüllt hatte und nur darauf gewartet hat, daß das Land alle Ankaufsbedingungen erfüllt. Wenn man von diesem Gesichtspunkt die Sache betrachtet, so glauben wir es nicht verantworten zu können, diesen Kauf abzulehnen.

Der Effekt wird sein, daß das Land kein Gebäude für die politische Expositur in Bad Aussee und keinen Wohnraum für das Personal des Landeskrankenhauses und am Ende noch eine Entschädigungsge-

büß zu zahlen hat für nichts, also nur für seine Säumnis praktisch Kosten zu tragen hat, ohne daß für irgendeine der betroffenen Gruppen ein Nutzen vorhanden wäre. Die sozialistische Fraktion wird daher für diese Regierungsvorlage stimmen. (Beifall bei SPO.)

Landeshauptmann Krainer: Hoher Landtag! Ich will nicht den Eindruck erwecken, daß ich mir nicht der Verantwortung für die Ablehnung des Kaufes des Hotels „Erzherzog Johann“ in Bad Aussee mit den übrigen Mitgliedern des Landtages mit Ausnahme der Fraktion meines Vorredners bewußt wäre.

Grundsätzlich muß gesagt werden, daß es nicht Aufgabe der Landesregierung ist, alte Häuser zusammenzukaufen, die sonst niemand kauft. Richtig ist, daß in Bad Aussee Wohnungsmangel herrscht bei den Bediensteten des Krankenhauses und bei einigen Beamten der Expositur, es ist aber auch richtig, daß die Expositur derzeit untergebracht ist. Die Berechnungen, von denen der Vorredner sagt, daß sie amtlich festgestellt seien, ergeben verschiedene Auffassungen. Ein Wohnhaus für 8 Wohnparteien etwa — das wäre das meiste, was an Wohnungen gebraucht wird — würde etwa 1 Million Schilling kosten. (Zwischenruf bei SPO: „Reicht nicht!“) Mit 120.000 S kann ich eine Wohnungseinheit herschaffen, auch in Bad Aussee! (Abg. Rösch: „plus Grund?“) Selbstverständlich plus Grund, so daß hier ein neues Haus geschaffen würde für den Wohnungsbedarf, während ein Bedarf für die Expositur kaum vorhanden ist. Es wäre wohl zweckmäßig, wenn man auch die Expositur in einem eigenen Haus unterbringen könnte, sie ist aber, seitdem sie besteht, in ihren jetzigen Räumen untergebracht und haben diese bisher voll und ganz entsprochen.

Es ist auch unrichtig, daß kein Baugrund vorhanden wäre. Es wurde gestern in der Regierungssitzung über die Frage des Neubaus dieses Wohnhauses gesprochen und Landesrat Matzner hat entsprechende Vorschläge gemacht, und erklärt, die Gemeinde habe einen Baugrund und sei bereit, ihn zur Verfügung zu stellen. Auch Landeshauptmannstellvertreter Udier hat den konkreten Vorschlag gemacht, die obersteirische Siedlungsgenossenschaft mit diesem Bau zu beauftragen, die auch in Bad Aussee Grund besitzt. Also ist die Wohnraumfrage gelöst und das war auch das Um und Auf der Begründung des Ankaufes des Hotels „Erzherzog Johann“. Es ist wahrlich nicht unsere Aufgabe, ein Hotel aufzukaufen. Wir haben es schon einmal getan und haben die schwersten Vorwürfe hinnehmen müssen, als wir den „Deutschen Bund“ angekauft haben. Wenn irgendwie noch eine Hoffnung besteht, dieses Hotel für Bad Aussee zu erhalten, so wäre das wünschenswert.

Ich bin auch nicht der Ansicht, daß wir entschädigungspflichtig sind. Es ist doch merkwürdig, daß solche Erfindungen in diesem Hohen Haus gemacht werden. In dem Vertrag heißt es ausdrücklich: „Er erhält Giltigkeit, wenn die Zustimmung des Landtages erfolgt“. Ich will aus meinem Herzen keine Mördergrube machen, ich finde es aber merkwürdig,

daß Schlüssel abgegeben wurden und die Wäsche schon übergeben wurde zu einem Zeitpunkt, da der Landtag nicht einmal Gelegenheit hatte, dieser Vorlage zuzustimmen (Abg. Pittermann: „Wem sind denn die Schlüssel gegeben worden?“) Wenn man jetzt aus diesem Grunde von uns eine Entschädigung haben will, wird sie der betreffende Beamte zu bezahlen haben, der die Schlüssel und die Wäsche leichtfertig übernommen hat. (Zustimmung bei OVP und FPÖ.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem in der Regierungsvorlage Einl.-Zl. 19 enthaltenen Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Regierungsvorlage ist daher abgelehnt.

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 30, betreffend die Übernahme der Landesbürgschaft für Darlehen an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Gottfried Brandl: Hoher Landtag! Das Wohnbauförderungsgesetz 1954 bestimmte, daß die Länder die Errichtung von kleinen und mittleren Wohnungen, von Ledigen- und Lehrlingsheimen zu fördern haben. Die Förderung kann bestehen in der Gewährung von Darlehen, Übernahme einer Bürgschaft und für Hypothekendarlehen, die Gewährung von Annuitätenzuschüssen, und die Gewährung von Baukostenzuschüssen. Am 14. Februar 1956 hat der Steiermärkische Landtag den Beschluß gefaßt, die Landesregierung zu ermächtigen, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von 20 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gewährt werden, wobei im Einzelfalle die Bürgschaft den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen darf.

Aus diesen Bürgschaftsübernahmen sich ergebende Belastungen sind aus Mitteln der Wohnbauförderung 1954 zu tragen. Auf diese Weise wurden in den letzten Jahren bis heute mit Regierungsbeschlüssen Landesbürgschaften für Hypothekendarlehen im Gesamtbetrag von 18.954.000 S übernommen, also der vom Landtage bewilligte Betrag von 20 Millionen Schilling fast erreicht, so daß dessen Erhöhung erforderlich ist, zumal im Jahre 1957 die Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz durch Gewährung von Zuschüssen vorgesehen ist, daher mit einer stärkeren Inanspruchnahme von Bürgschaften zu rechnen ist. Es ist daher notwendig, den Betrag um weitere 30 Millionen Schilling, insgesamt auf 50 Millionen Schilling zu erhöhen. Diese Bürgschaftsverpflichtung des Landes macht die Schaffung eines Deckungskapitals notwendig. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat anläßlich einer Einschau die Anlegung eines solchen Deckungskapitals empfohlen, wenn es

auch nicht wahrscheinlich ist, daß das Land Steiermark zu Zahlungen aus diesem Anlaß herangezogen wird, es sei denn, daß eine Bauvereinigung in Konkurs gerät. Es wurde aber trotzdem empfohlen, zur Deckung dieser Bürgschaft eine Rücklage von 2% der verbürgten Darlehenssumme aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen anzuheben.

Der Finanz-Ausschuß hat darüber eingehend beraten und schlägt dem Hohen Haus folgenden Antrag zur Beschlußfassung vor:

„Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften bis zur Höhe von weiteren 30 Millionen Schilling für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Geld- und Kreditinstituten an Förderungswerber im Sinne des Bundeswohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, gewährt werden. Die Bürgschaft darf im Einzelfalle den im § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes vorgesehenen Höchstsatz von 60 bzw. 55% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Für die aus den Bürgschaftsverpflichtungen des Landes allenfalls erforderlichen Zahlungen ist aus den Rückflüssen aus Förderungsmaßnahmen eine Deckungsrücklage im Ausmaß von 2% der verbürgten Darlehenssumme anzulegen.“

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 13, betreffend die Vorlage des Rechnungshofberichtes vom 13. April 1956, Zl. 5564-11-1955, über das Ergebnis der Gebarungsprüfung bei der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.G. (Steweag) im Jahre 1955.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Im Sinne des Rechnungshofgesetzes vom Jahre 1948 hat der Rechnungshof im März 1955 an Ort und Stelle eine Einschau bei der Steweag vorgenommen, um deren Gebarung zu prüfen. Die Steweag, die bekanntlich im Eigentum des Landes steht, hat öffentliche Strom- und Energieversorgungsaufgaben im Lande Steiermark zu erfüllen. Es ist an sich richtig, daß der Rechnungshof eine solche Einschau vorgenommen hat. Er hat hierüber im April 1956 einen Bericht an den Landtag erstattet. Dieser Bericht hat den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß beschäftigt. Hierbei war es den Mitgliedern des Ausschusses wohl gewärtig, daß der Aufsichtsrat dieser AG. aus Personen zusammengesetzt ist, die gleichzeitig auch Funktionäre des Landes Steiermark sind oder zumindest dem Lande nahestehen und diese in Erfüllung ihrer Funktion selbstverständlich laufend Einblick in die Gebarung der Steweag haben und sich auch mit dem Bericht des Rechnungshofes beschäftigen.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich daher nicht gezwungen gesehen zu besonderen

Veranlassungen oder Anregungen, sondern nur zur Empfehlung, den Regierungsantrag zur Genehmigung vorzuschlagen.

Dieser Antrag lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht des Rechnungshofes vom 13. April 1956, Zl. 5564-11-1955, über das Ergebnis seiner im Jahre 1955 vorgenommenen Einschau in die Gebarung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-A.G. (Steweag) wird zur Kenntnis genommen.“

Dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes und den mit der Prüfungstätigkeit befaßt gewesenen Organen wird für die eingehende Berichterstattung und die angegebenen Anregungen der Dank ausgesprochen.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses über die Anzeigen der Regierungsmitglieder Landeshauptmann Josef Krainer, 1. Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Fritz Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch gemäß § 22 bzw. § 28 des Landesverfassungsgesetzes (Einl.-Zln. 29, 16, 28, 4 und 1).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Als der Steiermärkische Landtag sich mit der Anzeige der Regierungsmitglieder gemäß § 22 bzw. § 28 des Landesverfassungsgesetzes beschäftigte, wurde festgestellt, daß für gewisse Tätigkeiten der Regierungsmitglieder bei Gesellschaften oder Genossenschaften eine Erklärung der Steiermärkischen Landesregierung vorliegen müsse, nach welcher diese Tätigkeit im Interesse des Landes Steiermark liegt. Die Steiermärkische Landesregierung hat einen solchen Beschluß gefaßt und wurde dieser dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zugewiesen.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesen Anträgen beschäftigt und stelle ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß die Herren Landeshauptmann Josef Krainer, Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier, Landesrat Fritz Matzner und Landesrat Ferdinand Prirsch die im Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Mai 1957 angeführten Stellen bekleiden.

Die übrigen vom Ersten Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek angezeigten Stellen fallen nicht unter die Bestimmungen des § 22 bzw. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.

Für die Tätigkeit des Landesrates Ferdinand Priirsch im Kuratorium der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer ist eine Anzeige nach den vorerwähnten Bestimmungen nicht erforderlich.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ich verlautbare im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz, daß folgende Landtags-Ausschüsse in nächster Zeit Sitzungen abhalten werden:

Am Dienstag, 2. Juli, 10 Uhr, Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Am Dienstag, 2. Juli, 15 Uhr, Finanz-Ausschuß.

Die nächste Landtagssitzung ist für Mittwoch, 10. Juli, 10 Uhr vormittag, in Aussicht genommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.)